

IV

Die Mitgliederversammlung der Gewerkschaftsgrundorganisation kann ihr Recht, einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger zum Kreisgericht zu entsenden, auf die Abteilungsorganisation der Gewerkschaft übertragen.

Auf die Abteilungsorganisationen der Gewerkschaft kann auch das Recht übertragen werden, die Übernahme der Bürgschaft für die Besserung des Beschuldigten oder für die völlige Umerziehung des Verurteilten anzubieten.

Wenn diese Rechte übertragen wurden, benachrichtigt die Abteilungsorganisation die BGL über alle Maßnahmen.

In kleinen Organisationen, die nur einen Betriebsvertrauensmann wählen, entscheidet über die Entsendung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder über die Übernahme einer Bürgschaft für die Besserung eines Beschuldigten oder Verurteilten stets die Mitgliederversammlung der gesamten Organisation.

V

Die Umerziehung Verurteilter in den Fällen, bei denen keine Bürgschaft für die Besserung übernommen wurde

Der Gewerkschaftsgrundorganisation kann es nicht gleichgültig sein, wie die Werktätigen leben, die ihre Strafe verbüßt haben oder deren Strafvollzug bedingt ausgesetzt wurde. Auch wenn die Grundorganisation bei diesen Verurteilten keine Bürgschaft für ihre völlige Besserung übernommen hat, ist sie verpflichtet, ihr Handeln und Verhalten zu verfolgen und dazu beizutragen, daß solche Bedingungen geschaffen werden, die diesen Personen das ordentliche Leben eines arbeitenden Menschen ermöglichen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen dürfen nicht zulassen, daß sich im Betrieb Tendenzen bilden, solche Werktätigen vom Kollektiv zu isolieren. Die BGL muß auf die Betriebsleitung einwirken, daß diese nicht die Einstellung solcher Personen ablehnt und daß bei der Zuweisung des Arbeitsplatzes ihre individuellen Fähigkeiten und Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Die BGL kann auch ohne übernommene Bürgschaft der Mitgliederversammlung vorschlagen, Maßnahmen zur Sicherung der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs auf diese Straffälligen zu ergreifen, gegebenenfalls kann man Bedingungen schaffen, daß diese Personen kontrolliert werden und ihnen damit geholfen wird. Das wird besonders bei Personen notwendig, die schon mehrmals straffällig geworden sind und bei denen man verhindern muß, daß sie wiederum eine Straftat begehen.

Besonders große Aufmerksamkeit widmet die Grundorganisation der Gewerkschaft jugendlichen Straffälligen. Sie hilft bei der Erziehung der jugendlichen Straffälligen der Grundorganisation des Tschechoslowakischen Jugendverbandes (CSM), der die Bürgschaft für die Besserung des